

Musikverein Weilersbacher Musikanten e.V.

Satzung

**Abgestimmt bei der Hauptversammlung am:
16.11.2019**

in 91365 Weilersbach



Präambel

Im Jahr 1963 wurde auf Initiative von Hans Gath und dem damaligen Dorfschullehrer Rudolf Hetzler eine Knabenkapelle unter dem Namen „Weilersbacher Tannesspatzen“ gegründet.

In den folgenden Jahren wurde die Knabenkapelle immer bekannter und insbesondere der Gedanke an die Förderung und den Erhalt der Blasmusikkultur wuchs in Weilersbach immer stärker.

Aus diesem Grund trafen sich im August 1978 insgesamt 33 Weilersbacher Musikfreunde die zusammen den Verein „Musikverein Weilersbacher Musikanten“ gegründet haben.

Der Verein hat sich seit seiner Gründung der Förderung und Erhaltung der Blasmusikkultur verschrieben. Durch kontinuierliche musikalische Bildung und Probenarbeit konnte der Verein mit seinen aktiven Musikern bereits viele Erfolge verzeichnen.

Das Wirken des Vereins besteht in erster Linie aus Jugend- und Erwachsenenbildung zum Erhalt einer Blaskapelle in der Gemeinde Weilersbach.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bamberg unter der Registernummer VR10308 eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Musikverein Weilersbacher Musikanten – im folgenden Wortlaut kurz Musikverein genannt – hat seinen Sitz in 91365 Weilersbach.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist unter der Registernummer VR10308 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Musikvereins

Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Volksbrauchtums, insbesondere die alter Traditionen, Sitten, Tänzen und Gebräuche. Der Musikverein sieht seine Aufgabe vornehmlich in der Pflege der Blasmusikkultur sowie deren Verbreitung und Förderung bei Jugendlichen und Erwachsenen. Zum Erreichen der Satzungszwecke verfolgt der Musikverein in erster Linie folgende Aufgaben:
 - Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen an einem Instrument
 - Pflege von Musikkapellen, Chören und andere Einrichtungen, die ggf. auch außerhalb des Vereins zur Erprobung des Könnens und der damit verbundenen, im allgemeininteresse liegenden Persönlichkeitsbildung, besonders der Jugendlichen, auftreten können.
 - Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen und musikalischen Wettbewerben
 - Förderung von internationalen und nationalen musikalischen Begegnungen
- b. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- c. Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Musikvereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die satzungsgemäß bestellten Funktionäre üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen mit ehrenhaftem Ruf werden. Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft sowie die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären werden über die Ehrungsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Musikverein wird beendet durch:

1. freiwilligen Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 8 Wochen zum Geschäftsjahresende möglich.
2. durch den Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss
Mitgliedern, die der Vereinssatzung zuwiderhandeln oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann durch den Vorstand der Austritt nahegelegt werden. Erfolgt der Austritt nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Der Ausschließungsbeschluss muss die Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen enthalten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Rückständige Beiträge sind durch das ausscheidende Mitglied noch zu begleichen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung eines Beitrages, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Von jedem wird erwartet, dass er sich tatkräftig für die Ziele des Vereins einsetzt.

Alle Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dazu haben alle Mitglieder Zutritt. Gäste können zur Hauptversammlung zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail.
4. Besondere Anträge, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand

ist von dieser Frist ausgenommen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Versammlungsbeginn bekanntgegeben.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a.) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b.) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d.) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten,
 - e.) Entlastung des Vorstandes,
 - f.) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - g.) Änderung der Satzung,
 - h.) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Mitglied aus dem Vorstand geleitet. Hauptversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
10. Der Verlauf der Hauptversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll liegt in der folgenden Hauptversammlung zur Einsicht aus.

§ 9 Vorstand und Ausschüsse

1. Die Vereinsleitung erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorstand Musik, Aus- u. Weiterbildung
 - b. Vorstand Mitgliederpflege und Vereinsheim
 - c. Vorstand Finanzen
 - d. Vorstand Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Vorstand Veranstaltungen
 - f. Vorstand JugendDer Vorstand wird unterstützt durch:
 - g. Noten- und Instrumentenwart
 - h. Jugendleiter (unter 18 Jahren)
 - i. bis zu 8 Beisitzer
3. Der Vorstand ist berechtigt beratende und beschließende Ausschüsse zu bilden. Ein ständiger und beschließender Ausschuss ist der Vereinsausschuss, dieser setzt sich zusammen aus den Funktionären § 9 Abs. 2 a. bis i.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

5. Aus den Funktionären § 9 Abs. 2 a. bis f. ist der Vorstandsvorsitzende nach § 26 BGB sowie dessen Stellvertreter zu wählen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstände nach § 26 BGB werden durch die Hauptversammlung gewählt.
6. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder von Gesetz wegen zuständig ist.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse aus der Hauptversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt kommissarisch bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied zum Vertreter zu ernennen.

§ 10 Wahl

Die Funktionäre nach § 9 Abs. 2 und 2 Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl wird in der Tagesordnung der Hauptversammlung veröffentlicht. Für die Wahlhandlung wird durch die Hauptversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Er umfasst 3 Mitglieder, die durch Stimmenmehrheit ermittelt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufzuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ans die Gemeinde Weilersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Die Vereinbarung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, usw.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 16. November 2019 verabschiedet und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.